

BUNDESGERICHTSHOF

2036 034

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 174/65

URTEIL

Verkündet am

21. März 1967
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der T[REDACTED]-Berufsgenossenschaft, gesetzliche Unfallver-
sicherung in M[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch
ihren Geschäftsführer Dipl.-Ing. G[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion M[REDACTED], diese vertreten durch ihren Präsidenten,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer der Beklagten:

a) Firma Luitpold A[REDACTED], Hoch- und Tiefbauunternehmen,
R[REDACTED], Z[REDACTED]straße [REDACTED]

b) Firma Josef R[REDACTED] GmbH, Bauunternehmung für
Hoch- und Tiefbau, vertreten durch die Geschäftsführer
Josef und Hugo R[REDACTED], R[REDACTED], H[REDACTED]gasse [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 23. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-erlegt; sie hat auch die Kosten der Streithilfe zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ließ im Frühjahr 1961 auf der zweigleisigen Eisenbahnstrecke Regensburg-Weiden durch die Arbeitsgemeinschaft der Firmen Luitpold A. [REDACTED] und Josef R. [REDACTED] GmbH Gleiserneuerungsarbeiten durchführen. Als am 26. Mai 1961 zwischen den Bahnhöfen Ponholz und Haidhof der linke Schienenstrang abgebaut wurde, erlitt der in den Diensten der Arbeitsgemeinschaft stehende Bauhilfsarbeiter Martin W. [REDACTED] einen Unfall, der seinen Tod zur Folge hatte.

Bei den Arbeiten wurde ein Niemag-Gleisjochkran der Beklagten verwendet, der an der Spitze einer Abteilung von sechs Ss-Wagen von einer Lokomotive bis an die Gleisabbaustelle vorgeschoben wurde. Nachdem aus dem aufzunehmenden Gleis mittels Schweißbrenners jeweils ein Stück von 15 m Länge herausgeschnitten worden war, wurde das als "Gleisjoch" bezeichnete Stück mitsamt den

- 3 -

Schwellen vom Niemagkran hochgehoben und auf den hinter dem Kran befindlichen Ss-Wagen gebracht. Sobald dieser Wagen mit vier Jochen beladen war, wurde der Stapel, der auf Gleitrollen ruhte, über die auf den Wagen aufmontierten Schienen in Richtung Lokomotive auf den letzten freien Ss-Wagen verschoben. Das geschah in der Regel von Hand. Wenn den Arbeitern dies nicht gelang, fuhr die dem Montagezug vorgespannte Lokomotive langsam an, um unmittelbar darauf durch plötzliches Anhalten den Jochstapel in der gewünschten Richtung in Bewegung zu setzen. Um zu verhindern, daß beim Anfahren die Jochstapel in die entgegengesetzte Bewegung gerieten, wurde vorher ein Holzkeil zwischen Laufschiene und Gleitrolle gelegt.

Die beiden ersten Jochstapel waren auf diese Weise auf die der Lokomotive zunächst stehenden Wagen zurückgeschafft worden. Der dritte Stapel konnte von Hand nur etwa 10 m weit vom Niemagkran weggeschoben werden. Daher wurde die Lokomotive eingesetzt. Beim ersten Anfahren rollte der Stapel nicht weit genug. Der Arbeitsgang wurde wiederholt. Dabei blieben die fünf Arbeiter der Arbeitsgemeinschaft, die vorher den Jochstapel mit ihrer Körperkraft wegzuschieben versucht hatten, zunächst auf dem Wagen. Als nun die Lokomotive abermals anfuhr, setzte sich der Jochstapel trotz des untergelegten Holzkeiles unerwartet in rückläufige Bewegung. Während vier Arbeiter auf Zuruf vom Wagen heruntersprangen, blieb Martin W. aus nicht geklärten Gründen auf dem Wagen und wurde zwischen dem Jochstapel und dem Gleitblech des Niemag-Kranes eingeklemmt, bis der Jochstapel kurz darauf zurückrollte. W. trug so schwere Unterleibsverletzungen davon, daß er tags darauf starb. Er hinterließ seine Ehefrau und zwei Kinder.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Klägerin, bei der W [REDACTED] gegen Unfall gesetzlich versichert war, hat aus Anlaß dieses Geschehnisses Versicherungsleistungen erbracht und den Hinterbliebenen weiter zu erbringen. Zwecks Ausgleichs ihrer Aufwendungen macht sie aufgrund des Forderungsübergangs nach § 1542 RVO Schadensersatzansprüche geltend, die dem Verunglückten und seinen Hinterbliebenen nach ihrer Ansicht gegen die Beklagte entstanden sind.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Aufsichtsführenden der Beklagten hätten ihre Aufsichts- und Sicherheitspflicht gegenüber der Arbeitskolonne verletzt. Der Gleiswart Kr [REDACTED] und der Arbeitszugführer Ko [REDACTED], der die Signale für die Lokomotive gegeben habe, hätten auf keinen Fall zulassen dürfen, daß der Arbeitszug in Gang gesetzt wurde, während sich die Arbeiter der Arbeitsgemeinschaft A [REDACTED] und R [REDACTED] noch auf den Ss-Wagen befanden. Für dieses unfallursächliche Verhalten ihrer Bediensteten habe die Beklagte einzustehen. Auch aufgrund des Reichshaftpflichtgesetzes sei ihre Schadensersatzpflicht begründet. Ein eigenes Verschulden des Verunglückten mit einem Drittel der Unfallverursachung ansetzend, hat die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von 4 975,12 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juli 1963 in Anspruch genommen und festzustellen beantragt, daß die Beklagte auch künftig der Klägerin die von dieser an die Hinterbliebenen ausgezahlten Renten unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Verunglückten von einem Drittel zu ersetzen habe.

Die Beklagte hat entgegnet, der Unfall sei allein auf das Selbstverschulden des Verunglückten zurückzuführen. Ihre Haftung sei überdies nach §§ 898, 899 RVO ausgeschlossen.

Die beiden Firmen der Arbeitsgemeinschaft sind der Beklagten auf ihre Streitverkündung im Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Die Beklagte und ihre Streithelfer beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist übereinstimmend mit dem Landgericht der Ansicht, daß die Schadenshaftung der Beklagten gegenüber dem verunglückten Werner und seinen Hinterbliebenen aufgrund der zur Unfallzeit in Geltung gewesenen und für die Beurteilung maßgebend gebliebenen Bestimmungen der §§ 898, 899 RVO (a.F.) ausgeschlossen ist und die von der Klägerin erhobenen Ansprüche daher unbegründet sind.

Die tatsächlichen Feststellungen, die das Berufungsgericht getroffen hat, lassen diese Beurteilung gerechtfertigt erscheinen.

Die Beklagte hatte der Arbeitsgemeinschaft die Gleiserneuerungsarbeiten auf der Grundlage eines Leistungsverzeichnisses sowie allgemeiner Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und zusätzlicher Vertragsbedingungen

die Ausführung von Oberbauarbeiten übertragen, in denen sie sich bestimmte Arbeiten selbst vorbehalten hatte. Das gilt insbesondere mit Bezug auf das Aufnehmen und Wegschaffen des alten Gleises. Die Beklagte selbst unternahm das Zerschneiden der auszuwechselnden Gleise in die vorgesehenen Stücke. Mit ihrem eigenen Gleisjochkran, den ihr eigenes Personal bediente, wurden die Gleisjoche aus dem Gleisbett hochgehoben und auf den Ss-Wagenverband mit den aufmontierten Schienen und der vorgespannten Lokomotive der Beklagten geladen. Hat es auch in Ziff. 2 d der zusätzlichen Bedingungen geheißen, daß der Kran einschließlich des Bedienungspersonals von der Beklagten unentgeltlich gestellt werde, so hat die Beklagte ihre Geräte doch nicht etwa der Arbeitsgemeinschaft überlassen und ihr Bedienungspersonal deren Arbeitsleitung unterstellt, sondern über ihre Verwendung selbst bestimmt. Daß die zusätzlichen Bedingungen weiter zum Ausdruck brachten, die Ladearbeiten würden von einem hierzu beauftragten Bediensteten der Beklagten "überwacht", war nach den Ausführungen des Berufungsurteils im Zusammenhang mit den nachfolgenden Bestirrungen zu verstehen, wonach den Anordnungen dieses Beauftragten Folge zu leisten war und der Auftragnehmer - hier die Arbeitsgemeinschaft - für das Abladen, Aufstellen usw. die erforderlichen "Hilfskräfte" zu stellen hatte. Gerade diejenigen Arbeiten, die beim Einsatz des Niemag-Kranes zu erledigen waren, sollten demnach, so hebt das Berufungsgericht hervor, nicht in den Einflußbereich der Arbeitsgemeinschaft fallen, sondern ausschließlich zum eigenen Verantwortungsbereich der Beklagten gehören. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts konnte denn auch der von der Arbeitsgemeinschaft an der Baustelle eingesetzte Vorarbeiter Pi. [REDACTED] hinsichtlich der Vorladearbeiten überhaupt keine Anweisung erteilen. Welche Arbeiten im einzelnen vorzunehmen waren und

wie sie jeweils durchgeführt werden sollten, durften vielmehr nur der im Dienste der Beklagten stehende Kranführer D■■■■, der Arbeitszugführer Ko■■■■ und der Gleiswart Kr■■■■ bestimmen. Ihren Weisungen waren die von der Arbeitsgemeinschaft für die Gleisverladearbeiten abgestellten Arbeiter unbedingt unterworfen. Das hat sich, wie das Berufungsgericht feststellt, auch auf die spezielle Arbeit bezogen, bei der W■■■■ verunglückt ist. Die Tätigkeit, zu der er eingesetzt war, unterlag der Verfügungsbefugnis der Beklagten und war keine solche, über welche die Arbeitsgemeinschaft eigenverantwortlich hätte entscheiden können.

Diese Feststellungen können durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert werden. Es spricht nichts dafür, daß das Berufungsgericht die in den beigezogenen Ermittlungsakten II 7 Js 1892/61 StA Regensburg niedergelegten Aussagen des Gleiswarts Kr■■■■ und des Kranführers D■■■■ übersehen hätte. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß sich das Berufungsgericht durch deren Aussagen an seinen Feststellungen hätte gehindert sehen müssen. D■■■■ hat nach seiner Darstellung die Arbeiter angewiesen, vom Wagen herunter zu gehen, als die Wagen mit der Lokomotive vorgezogen werden sollten; da die Arbeiter der Weisung nur zögernd nachkamen und nach dem ersten Schub mit der Lokomotive wieder aufstiegen, hat der Vorarbeiter der Arbeitsgemeinschaft, wie D■■■■ weiter bekundet hat, die Arbeiter zusammengeschimpft und sie erneut zum Verlassen des Wagens aufgefordert. Kr■■■■ hat bekundet, er habe zu dem Vorarbeiter gesagt, er solle die Männer auf die Gefahr aufmerksam machen und veranlassen, ein größeres Stück zurückzutreten oder besser noch vom Wagen abzusteigen. Entgegen der Ansicht der Revision mußte das Berufungsgericht diesen

Aussagen keineswegs entnehmen, daß die Beklagte nur eine Oberaufsicht ausgeübt, nicht aber die Arbeitsleitung selbst innegehabt habe. Vielmehr konnte das Berufungsgericht auch angesichts dieser Aussagen bei ihrem Zusammenklang mit den übrigen Umständen des Falles sehr wohl zu der Auffassung gelangen, daß die Beklagte, soweit die Gleisjoche nach dem von ihr bewirkten Zerschneiden der Gleise mit ihrem Kran aufgehoben und auf die Ss-Wagen verladen wurden, in eigener Regie tätig werden sollte und tätig geworden ist und daß ihr hierfür die Arbeitergruppe, der W [REDACTED] angehörte, von der Arbeitsgemeinschaft als Hilfskräfte überstellt worden war.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutrotzen, daß bei dem festgestellten Sachverhalt die Schadenshaftung der Beklagten gegenüber W [REDACTED] und seinen Hinterbliebenen nach §§ 898, 899 RVO (a.F.) ausgeschlossen ist. Anders als in den Fällen der Senatsentscheidungen vom 3. Mai 1960 - VI ZR 79/59 - (VersR 1960, 799) und vom 31. Januar 1961 - VI ZR 100/60 - (VersR 1961, 358) beschränkte sich die Beklagte hier nicht darauf, dem zu den Gleiserneuerungsarbeiten herangezogenen Bauunternehmen seine Aufgaben zu selbständiger Erledigung zuzuweisen und die Ausführung der Arbeiten auf Ordnungsmäßigkeit und Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen nur zu überwachen, vielmehr trat sie als Unternehmer insoweit selbst auf den Plan, als die alten Gleise zerschnitten, mittels des Gleisjochkranes aufgehoben und auf die Ss-Wagen verladen wurden. Für diese Arbeiten waren ihr die von der Arbeitsgemeinschaft gestellten Arbeiter beigegeben und ihrer Arbeitsleitung unterstellt. Es ist daher auch nicht so gewesen, daß eine eigene Einsatzgruppe der Beklagten und eine Arbeitergruppe

der Arbeitsgemeinschaft zur Erzielung eines gemeinsamen Arbeitsergebnisses je für sich selbständig nebeneinander tätig geworden wären; über die hier in Rede stehenden Arbeiten hatten vielmehr allein die Beauftragten der Beklagten zu bestimmen. Ihren Anweisungen waren die von der Arbeitsgemeinschaft abgestellten Hilfskräfte unterworfen. Diese Arbeiter waren, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, in der Art eigener Arbeitnehmer der Beklagten in den von ihr bestimmten Arbeitsgang eingegliedert. Danach haben aber die Voraussetzungen vorgelegen, unter denen nach den zu §§ 898, 899 RVO (a.F.) entwickelten Rechtsgrundsätzen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1963 - VI ZR 213, 267/62 - VersR 1963, 1124, 1125 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen) die Haftung des Unternehmers wegen eines Arbeitsunfalls der in seinem Betrieb tätig gewordenen Hilfskräfte ausgeschlossen ist.

Die Klage ist hiernach mit Recht abgewiesen worden.

Nach §§ 97, 101 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels einschließlich der Kosten der Streithilfe zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens